

Anzeige einer Abweichung nach § 15 BImSchG

– temporäre Erhöhung der Kapazität einer Biogasanlage –

Kreis Soest
Abteilung Bauen und Immissionsschutz
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Antragsteller/in:

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift:

(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner/in:

Tel. Nr.:

Email:

sofern der Antrag über ein Planungs- oder Gutachterbüro oder eine Betriebsführungsfirma eingereicht wird:

Planungsbüro:

Bearbeiter/in:

Tel.-Nr.:

email:

Anlagen:

Anschreiben des Antragstellers, Kopie des Genehmigungsbescheides, Anlagen-/Betriebsbeschreibung im Ist- und Planzustand mit Beschreibung der Sicherheitstechnischen Ausrüstungen (u. a. Notstromversorgung, Biogas-Notfackel) und Angaben über die „Biogas-Verstromung“, d. h. Einspeisung in das Öffentliche Gasversorgungsnetz und/oder Gas-Verstromung über vorhandene Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen), Bilanzierung der Produktionskapazitätserhöhung in Normkubikmetern Rohgas über den Angezeigten Zeitraum inkl. Angaben über die Erhöhung der Inputmengen und der notwendigen Gärsubstrat-Lagerkapazität, Technisches Datenblatt der Anlagenkomponenten (Biogasanlagen), Beschreibung der Änderung der Emissionen, verbindliche Erklärung zur zeitlichen Befristung der Maßnahme.

Siehe auch: „Unterlagen für Anzeigeverfahren“ auf S. 31 der LAI-Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“.

Hinweis: Die Anzeige kann elektronisch eingereicht werden. Senden Sie dazu dieses Formular mit eingescannter Unterschrift auf der folgenden Seite sowie die zugehörige Anlage per einfacher email direkt an die Ihnen bekannten Ansprechpartner oder an die Funktionsadresse immissionsschutz@kreis-soest.de. Bei Datengrößen über 15 MB können wir Ihnen zum elektronischen Versand eine Uploadplattform des Kreises Soest zur Verfügung stellen.

Für die nachfolgende Biogasanlage wird folgende Abweichungen vom genehmigten Betrieb nach § 15 BImSchG angezeigt:

Gemeinde/Stadt:

Gemarkung:

Angaben zur Biogasanlage:

Anlagenhersteller	Standort (UTM 32N- ETRS89 oder Gaus-Krüger) - Anlagenmittelpunkt				BImSchG-Genehmigung		Anlagenbetrieb - Erzeugung von Biogas	
	east / rechts	north / hoch	Flur	Flurstück	Aktenzeichen und Arbeitsstättennummer	Datum	genehmigter Betrieb Produktionskapazität (Normkubikmetern je Jahr Rohgas)	angezeigter Betrieb Produktionskapazität (Normkubikmetern je Jahr Rohgas)

Befristung der Änderung:

Ort, Datum

.....
 (Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)

Erläuterungen und Hinweise

- Nutzen Sie im Interesse einer zügigen Bearbeitung für die Anzeige nach § 15 BImSchG das anliegende Formular und fügen Sie die oben genannten Unterlagen bei. Diese Angaben erfüllen die Anforderungen an eine ausreichende Bestimmtheit des Antrags und sind in der Regel ausreichend. Sofern Sie in speziellen Fällen, die auch unter Berücksichtigung der folgenden Punkte nicht durch die Angaben im Formular und den genannten Unterlagen abgebildet sind, weitere Erläuterungen oder Angaben für erforderlich halten, fügen Sie diese als weitere Anlage zum Formular bei.
- Die Anzeige kann formal nur durch den Anlagenbetreiber im Sinne des BImSchG gestellt werden, so dass als Antragsteller stets die Daten des Anlagenbetreibers anzugeben sind und eine Unterschrift des Antragstellers erforderlich ist. Der Bescheid wird ausschließlich an den Anlagenbetreiber versandt. Wird der Antrag mit Hilfe eines Planungsbüros, eines Schallgutachters oder eines Betriebsführers gestellt, der auch Ansprechpartner für Rückfragen sein soll, können diesbezüglich ergänzende Kontaktdaten angegeben werden.
- Im Formularblatt geben Sie die Produktionskapazität in Normkubikmetern pro Jahr Rohgas an.
- Im Rahmen der Anlagen-/Betriebsbeschreibung ist die Produktionskapazitätserhöhung in Normkubikmetern Rohgas nachvollziehbar zu bilanzieren. Des Weiteren sind Angaben über die Erhöhung der Inputmengen, die Biogas-Verstromung und die Gärsubstrat-Lagerkapazität erforderlich.

Voraussetzungen:

Eine unwesentliche, lediglich anzuzeigende Änderung liegt im Regelfall vor, wenn:

- eine Änderung des Betriebes einer Anlage gemäß Nummer 1.15, 8.6.2 oder 8.6.3 der Anlage 1 der 4. BImSchV in einer Steigerung der produzierten Rohbiogasmenge ausschließlich durch eine Erhöhung der Durchsatzmenge an Einsatzstoffen, eine Änderung von Einsatzstoffen oder eine Kombination aus beidem besteht sowie bei mit solchen Anlagen im betrieblichem Zusammenhang stehenden Anlagen nach Nummer 1.2.2 ausschließlich durch Umstellung der Betriebsweise der strom- und wärmeerzeugenden Anlagen von flexiblem auf Dauerbetrieb zur energetischen Nutzung des erzeugten Rohbiogases besteht

und zusätzlich folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Änderung ist zeitlich eng befristet (i.d.R. max. 6-9 Monate)
- es erfolgt keine bauliche Änderung an der Anlage,
- es wird keine Änderung der Ordnungsnummer der Anlagenart nach Anhang 1 der 4. BImSchV ausgelöst (dies bedeutet insbesondere auch, dass eine Anwendung des Anzeigeverfahrens für Fälle ausgeschlossen ist, in denen die Schwelle, ab der die Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, (erstmal) erreicht wird),
- die Änderung ist nicht störfallrelevant (§§ 15 Abs. 2a, 23a, 16 a und § 23 b BImSchG bleiben unberührt),
- es wird nicht mehr Rohbiogas erzeugt, als in mit der Biogaserzeugung im betrieblichen Zusammenhang stehenden Blockheizkraftwerken oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Dauerbetrieb verwertet werden kann,
- die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung (Gasfackel) muss für den minimalen und maximal anfallenden Gasvolumenstrom ausgelegt sein (siehe TRAS 120 Nr. 3.8) ,
- die Vorgaben der TA Luft (Nr. 5.4.1.15) zur hydraulischen Verweilzeitdauer bzw. zum Restgaspotenzial der Gärreste werden unverändert eingehalten und die ordnungsgemäße Verwertung der Gärreste ist sichergestellt,
- eine Verletzung von Schutzpflichten ist nicht zu besorgen.